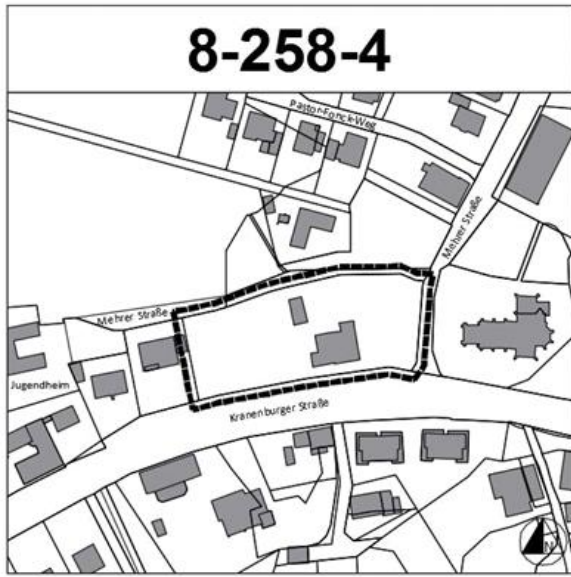




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 10.10.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Mehrer Straße im Ortsteil Donsbrüggen zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8-258-0 aufzustellen. Geplant ist durch die Änderung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche sowie der Erweiterung der ausgewiesenen überbaubaren Fläche Möglichkeiten für ein breiteres Repertoire an Nutzungen herbeizuführen.. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 8-258-4. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 08.07.2019 bis zum 19.08.2019 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Säugetier-; Vogel- und Amphibienarten untersucht.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Durchführung der angeordneten weiterführenden Sichtkontrollen und der Umsetzung der sich möglicherweise daraus ergebenden weiteren Maßnahmen im Zuge zukünftig gegebenenfalls anfallender Rodungsarbeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich daraus nicht.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nichtöffentlich behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 24.06.2019

Die Bürgermeisterin
Northing